



Flühli-Sörenberg

**Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung
vom 03. Dezember 2008**



Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung

Gemeinde Flühli



Gestützt auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Flühli vom 24. November 2008 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Kurtaxe

Art. 1 Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe pro Logiernacht beträgt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. für Erwachsene | CHF | 3.00 |
| b. für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | CHF | 1.50 |
| c. Kinder bis 12 Jahre | | gratis |

² Die Reduktion der Kurtaxe bei Behinderten beträgt 50 %.

³ Die Reduktion für Lagergruppen mit mindestens 20 Teilnehmern und mindestens drei Übernachtungen beträgt 10 %.

Art. 2 Pauschalkurtaxe

¹ Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich CHF 190.00.

² Die Pauschalkurtaxe (PKT) im Sinne von Art. 4 Abs. 7, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement, ist von den Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss nachstehender Tabelle zu entrichten.

Objekt	Ferienhaus, Wohnwagen, Zelte	Ferienhaus mit mehreren Wohnungen mit gleichen Eigentumsverhältnissen	Ferienwohnungen im Sinne von Art. 712a ff. ZGB (Stockwerkeigentum)
Eigentumsverhältnisse			
Alleineigentümer	1 PKT	1 PKT	1 PKT
Mit- oder Gesamteigentümer , bestehend aus den Personen gemäss Abs. 3 lit. a bis b	1 PKT	1 PKT	1 PKT
Mit- oder Gesamteigentümer bestehend aus Dritten	1 PKT	1 PKT	1 PKT
Juristische Personen und Personengesellschaften bestehend aus den Personen gemäss Abs. 3 lit. a bis b	1 PKT	1 PKT	1 PKT
Juristische Personen, und Personengesellschaften bestehend aus Dritten	Effektive Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 bis 5, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement	Effektive Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 bis 5, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement	Effektive Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 bis 5, Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a. Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägte Personen
- b. Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben.

⁴ Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 4 Abs. 1 bis 5, Kurta-
xen- und Beherbergungsreglement, erhoben.

⁵ Die Tourismusorganisation kann im begründeten Einzelfall die Pauschalkurtaxe abwei-
chend von Absatz 2 festlegen.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 3 Höhe der Beherbergungsabgabe

b. Örtliche Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt 30 Rappen je Person und Logiernacht.

III. Genehmigung

Art. 4 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 03. Dezember 2008 genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 01. November 2008 in Kraft.

6173 Flühli, 03. Dezember 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Guido Bucher



Der Gemeindegeschreiber

Guido Küng

